

Dekanat der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7238

Dekan

Prof. Dr. Ulrich Stephani

Arnold-Heller-Straße 3 / Haus 807
24105 Kiel
(Besucheranschrift: Alter Markt 7)

www.medizin.uni-kiel.de

Exzellenz im Norden

Bearbeiter/in, Zeichen
Frau Steffens

Mail, Telefon, Fax
steffens.dekanat@med.uni-kiel.de
+49 431 500-14410
+49 431 500-14414

Datum
Kiel, 17.01.2017

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin Drucksache 18/4813

Ihr Schreiben vom 28.11.2016

Ergänzende Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel zu § 92, Abs 6 (Drittmittelprojekte)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Stellungnahme vom 11.01.17 weicht das UKSH von seiner ursprünglichen Auffassung vom 16.12.16 in einigen für die Medizinische Fakultät zu Kiel essentiellen Punkten ab. Das UKSH begründet dies mit den Änderungswünschen der UzL, die diese in ihrem Schreiben vom 31.12.16 zum Ausdruck gebracht hat.

Um zu vermeiden, dass die Regularien / Vereinbarungen eines Standortes zwangsweise auch auf den anderen Standort übertragen werden, schlägt Medizinische Fakultät schlägt vor, um den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden, dass an den jeweiligen Standorten entschieden werden soll, zwischen welchen Vertragsparteien die Drittmittelverträge abgeschlossen werden.

Daher regen wir an, in § 92 Abs. 6 des Entwurfs zum HSG Satz 2 und 3 neu zu fassen:

Bisherige Fassung:

„(6) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden, sind im Klinikum zu verwalten. Im Einzelfall können Hochschule, Fachbereich gemeinsam mit dem UKSH hiervon abweichende Regelungen treffen. Die jeweilige Hochschule schließt die Verträge mit den Drittmittelgebern gemeinsam mit dem Klinikum ab, sofern das Klinikum und die Hochschule mit dem Fachbereich nichts anderes vereinbaren.“

Demnach würde § 92 Abs. 6 des Entwurfs des HSG wie folgt lauten:

Vorgeschlagene neue Fassung:

„(6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel für Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden, sind im Klinikum zu verwalten. Im Einzelfall können Hochschule, Fachbereich gemeinsam mit dem UKSH hiervon abweichende Regelungen treffen. Die jeweilige Hochschule schließt die Verträge mit den Drittmittelgebern gemeinsam mit dem Klinikum ab, sofern das Klinikum und die Hochschule mit dem Fachbereich nichts anderes vereinbaren. Abweichend von § 37 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Absatz 1,2,4 bis 6.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn diese Aspekte noch Berücksichtigung finden könnten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan